

Information zur Ausweitung der Förderung und deren Auswirkung auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen für die Straßenbaumaßnahme „Berghausener Straße“

(Stand 2. Anliegerversammlung 27.04.2022)

1. Diskussion um die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD vom 06.11.2018
(Drucksache 17/4115)

„Gesetz zur Abschaffung von Straßenausbaubeiträgen“

Über den Gesetzentwurf wurde nach Vor- bzw. Mitberatung in verschiedenen Ausschüssen in der 166. Sitzung des Landtages Nordrhein-Westfalen am 24.03.2022 abschließend abgestimmt. Der **Antrag** wurde in der von der Fraktion der SPD beantragten namentlichen Abstimmung mehrheitlich **abgelehnt**.

1. Diskussion um die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge

Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP
vom 15.03.2022 (Drucksache 17/16774)

„Wir schaffen Klarheit bei Straßenausbaubeiträgen“

Über den Antrag wurde in der 166. Sitzung des Landtages
Nordrhein-Westfalen am 24.03.2022 beraten.

Nach dieser Beratung wurde der **Antrag** in direkter Abstimmung
und in der von den Fraktionen von CDU und FDP beantragten
namentlichen Abstimmung mehrheitlich **angenommen**.

1. Diskussion um die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge

Der Landtag hat damit die Landesregierung beauftragt:

- in Nummer 5.1 der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Kommunen zur Entlastung von Beitragspflichtigen bei Straßenausbaumaßnahmen in Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge)“ die Höhe der Anteilsfinanzierung **auf 100 Prozent** zu erhöhen **und** die künftige Gewährung möglicher Bewilligungen **an ein zum 1. Januar 2022 bestehendes Straßen- und Wegekonzept zu knüpfen,**

1. Diskussion um die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge

- dafür Sorge zu tragen, dass den Beitragspflichtigen, die bereits durch das landeseigene Förderprogramm seit seinem Start hälftig von dem jeweiligen Straßenausbaubeitrag entlastet worden sind, die Änderung der Anteilsfinanzierung ebenfalls zugutekommt,
- bis zum 30. Juni 2022 ein Konzept zur Abschaffung von Straßenausbaubeiträgen unter Vermeidung von Konnexitätsfolgen für das Land Nordrhein-Westfalen dem Landtag vorzulegen sowie

1. Diskussion um die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge

- angesichts der nicht vollständig abgerufenen Investitionsmittel zur Förderung des kommunalen Straßenbaus, eine Öffnung der landeseigenen Förderrichtlinie auch für Maßnahmen (einschließlich der Sanierung) an nicht verkehrswichtigen Straßen in der Baulast der Gemeinden, Städte, Kreise und Gemeindeverbände zu prüfen.

1. Diskussion um die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge

Das bedeutet:

1. Die Straßenausbaubeiträge sind aktuell (noch) nicht abgeschafft.
2. Der umlagefähige (= beitragsfähige) Anteil der Anliegerinnen und Anlieger wird um 100 % reduziert, sobald die Änderung der Förderrichtlinie erfolgt.
Damit würde der Anliegeranteil bei 0 € liegen.

1. Diskussion um die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge

Das bedeutet auch:

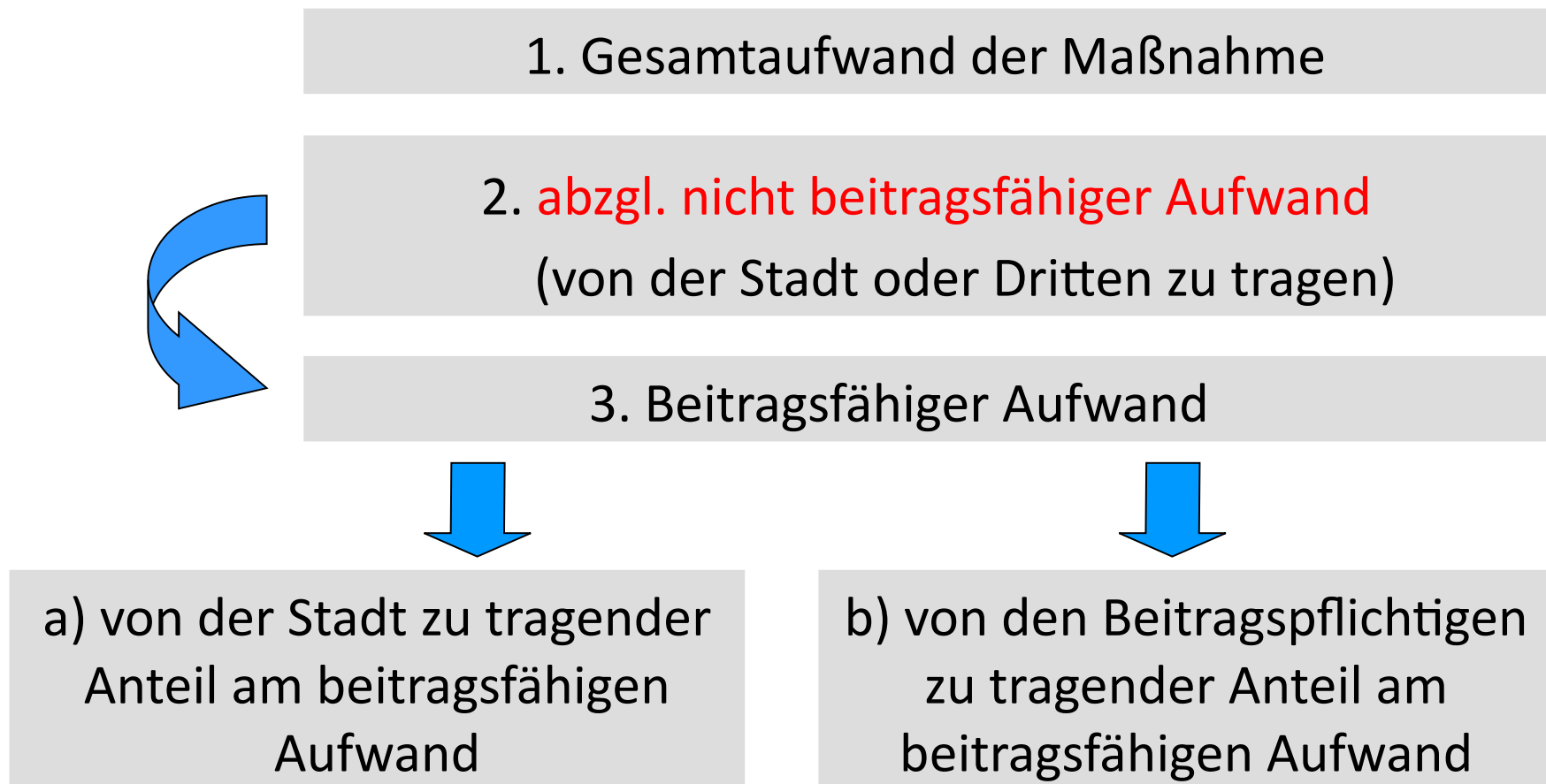
3. Anliegerinnen und Anlieger, die bislang keine Förderung erhalten konnten (z. B. weil der Ausbaubeschluss vor dem 01.01.2018 gefasst wurde), werden aller Voraussicht nach weiterhin nicht von der Förderung profitieren.
4. Kommunen müssen trotz 100%-iger Förderung des Anliegeranteils weiterhin die Höhe der jeweiligen Straßenausbaubeiträge nach § 8 KAG NRW berechnen, da der Förderabzug erst erfolgt, wenn der jeweilige Anliegeranteil feststeht.

1. Diskussion um die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge

Aber:

- Der Beschluss vom 24.03.2022 ist bisher nicht umgesetzt.
- Die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Kommunen zur Entlastung von Beitragspflichtigen bei Straßenausbaumaßnahmen in Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge)“ ist unverändert.
- Es liegen keine weiteren Informationen vor.

2. Geplante beitragsrechtliche Abwicklung



2. Geplante beitragsrechtliche Abwicklung

3. beitragsfähiger Aufwand

voraussichtlich 860 T€



a) **voraussichtlich** von der Stadt zu tragender Anteil am beitragsfähigen Aufwand

b) **voraussichtlich** von den Beitragspflichtigen zu tragender Anteil am beitragsfähigen Aufwand

voraussichtlich von der Stadt zu tragender Restaufwand



a) Fahrbahn:	50 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen:	50 v. H.
c) Parkstreifen:	70 v. H.
d) Gehweg:	70 v. H.
e) Beleuchtung & Oberflächenentwässerung:	50 v. H.
f) unselbst. Grünanlagen:	60 v. H.

2. Geplante beitragsrechtliche Abwicklung

3. beitragsfähiger Aufwand

voraussichtlich 860 T€



a) von der Stadt zu tragender Anteil am beitragsfähigen Aufwand

b) von den Beitragspflichtigen zu tragender Anteil am beitragsfähigen Aufwand

von der Stadt zu tragender Restaufwand
voraussichtlich = 430 T€




voraussichtlich

a) Fahrbahn (= Straße)	
50 % von 720 T€	360 T€
e) Beleuchtung & Oberflächenentwässerung	
50 % von 140 T€	<u>70 T€</u>
	430 T€


2. Geplante beitragsrechtliche Abwicklung



3. b) von den Beitragspflichtigen zu tragender Anteil am beitragsfähigen Aufwand





NEU: 4. Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach der Maßnahme „Entlastung von Beitragspflichtigen bei Straßenbaumaßnahmen“




Reduzierung des von den Beitragspflichtigen zu tragenden Anteils am beitragsfähigen Aufwand **wahrscheinlich 100 % durch Förderung** vom Land möglich

5. nach Förderbescheid verbleibender, von den Beitragspflichtigen zu tragender Aufwand

2. Geplante beitragsrechtliche Abwicklung



5. nach Förderbescheid verbleibender, von den Beitragspflichtigen zu tragender Aufwand
bei 100%iger Förderung = 0 €



~~6. Verteilung auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Fläche unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Nutzung (anrechenbare Grundstücksfläche gem. §§ 5, 5a, 5b der Straßenbaubeitragssatzung (SBS))~~

~~7. Beitragssatz pro m² anrechenbare Grundstücksfläche~~

3. Prognose eines **möglichen** Beitragssatzes bei 50%-iger Förderung

5. nach Förderbescheid verbleibender, von den Beitragspflichtigen zu tragender Aufwand
(**voraussichtlich** 430 T€ - **215 T€**) ~ 215 T€

6. Verteilung auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Fläche unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Nutzung ~ 36.800 m²

7. **möglicher** Beitragssatz pro m² anrechenbare Grundstücksfläche **mit Berücksichtigung einer 50%-igen Förderung (gerundet auf volle €)** ~ 6 €/m²

3. Prognose eines **möglichen** Beitragssatzes **ohne Förderung**

5. von den Beitragspflichtigen zu tragender Anteil
am beitragsfähigen Aufwand **voraussichtlich** ~ 430 T€

6. Verteilung auf die erschlossenen Grundstücke
nach deren Fläche unter Berücksichtigung der
unterschiedlichen Nutzung ~ 36.800 m²

7. **möglicher** Beitragssatz pro m² anrechenbare
Grundstücksfläche **ohne Berücksichtigung einer
Förderung (gerundet auf volle €)** ~ 12 €/m²

4. Ansprechpartner Beitragssachbearbeitung

Fachbereich 8 Bauverwaltung und Umweltschutz

Frau Steffen

Tel.: 02261/87-1332

Fax: 02261/87-9328

petra.steffen@gummersbach.de

Vertretung:

Frau Rüger

Tel.: 02261/87-1333

Fax: 02261/87-9328

alexandra.rueger@gummersbach.de

Servicezeiten:

montags bis freitags 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

donnerstags 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr

sowie nach persönlicher Terminabsprache

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!